



Mobiles Beratungsteam »Ostkreuz«
für Demokratieentwicklung, Menschenrechte und Integration



ARBEITSPAPIER 1/2011

Carl Chung

Religion als Menschenrecht – Religionen und Menschenrechte

Vier Thesen

Vortrag im Rahmen des Interreligiösen Dialogs Charlottenburg-Wilmersdorf vom 15.11.2010

Berlin, im April 2011



Religion als Menschenrecht

Die Menschenrechte sind ursprünglich und vor allem individuelle Rechte, d. h.: Rechte, die jedem einzelnen Menschen aufgrund seines Menschseins zukommen. „Individuelle Rechte“ bedeutet: Die Rechte des Individuums hängen nicht von den Rechten eines Kollektivs ab, dem die einzelne Person zugeordnet wird; vielmehr leiten sich umgekehrt kollektive Rechte aus den Rechten des Individuums ab.

Das gilt auch für das Freiheitsrecht, eine Religion eigener Wahl zu haben, sie auszuüben und sich zu ihr zu bekennen. Die Rechte der Religionsgemeinschaften im säkularen Staat gründen sich letztendlich auf dieses individuelle Menschenrecht:

„Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des Einzelnen eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, die Freiheit zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, durch die Ausübung und Beachtung religiöser Gebräuche zu bekunden und auszuüben. Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.“ (vgl. Art. 18 Zivilpakt und Art. 9 EMRK)

Dieses Recht ist – ebenso wie z. B. das Recht auf freie Meinungsäußerung, das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu informieren sowie Informationen und Meinungen unzensuriert zu veröffentlichen, die Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre, das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit oder das Recht auf Schutz vor Diskriminierung – Teil der *allgemeinen und unteilbaren* Menschenrechte. Als Menschenrecht steht es allen Menschen zu und besteht nicht unabhängig von den anderen Menschenrechten. Wer das Recht auf freie Religionsausübung aus dem Zusammenhang der Menschenrechte heraushebt und über andere Menschenrechte stellt, hebt es als Menschenrecht auf; wer es auf bestimmte Personen oder Gruppen beschränkt, macht aus dem Recht für alle ein Vorrecht für bestimmte Menschen. Als Menschenrecht gilt es nur zusammen mit allen Menschenrechten für alle Menschen – oder gar nicht.

Religio vs. Confessio

Das Menschenrecht auf freie Ausübung einer Religion oder Weltanschauung eigener Wahl gründet sich vor allem auf die Fähigkeit und das Recht zur individuellen „Rückbindung“ (*religio*) an einen transzendenten „Urgrund der Schöpfung“ oder eine transzendente Schöpferkraft. Die einzelne Person muss eine Religion in diesem Sinne haben oder annehmen, um sie einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen ausüben und bekunden zu können. Das Bekenntnis (*confessio*) zu dieser Glaubensüberzeugung und deren Ausübung in einer Gemeinschaft, die sich auf ein gemeinsames Glaubensbekenntnis gründet, haben diese „Rückbindung“ des einzelnen Menschen zur Voraussetzung. Religion im Sinne dieser individuellen „Rückbindung“ ist der Kern dessen, was das Recht auf die Freiheit der Religion als Menschenrecht schützt. Das Recht, eine Religion eigener Wahl – auch in Gemeinschaft mit anderen – zu praktizieren und zu bekennen, leitet sich von diesem Kern her.

Wenn es aber im Folgenden um „Religion“ geht, ist weniger *religio* als *confessio* und insbesondere das gemeinschaftliche Glaubensbekenntnis bzw. „Religion“ als gemeinschaftlich organisierte Glaubenspraxis auf der Basis eines gemeinsamen Bekenntnisses und einer gemeinsamen Glaubenslehre sowie mit Hilfe gemeinsamer Institutionen gemeint. Im Mittelpunkt steht also die institutionalisierte Glaubens- und Bekenntnisgemeinschaft.

Religion und Menschenrechte

1. These: Institutionalisierte Religion und Menschenrechte stehen in einem Spannungsverhältnis.

Die Menschenrechte stellen die alleinige Lehrautorität religiöser Institutionen über die letzten Wahrheiten sowie über die gültigen Gebote und Verbote im Zusammenleben der Menschen in Frage – bzw.: sie legitimieren jeden Menschen dazu, (1) die Glaubenswahrheiten, Gebote und Verbote jeder Glaubenslehre und religiösen Institution in Frage zu stellen, (2) durch eigene Überlegung zu eigenen Überzeugungen zu gelangen und (3) diese im Rahmen der Gesetze des säkularen Staates zu vertreten und nach ihnen zu leben.

Die Menschenrechte wurden historisch in Folge der Aufklärung und Säkularisierung in den letzten 300 Jahren kodifiziert und in geltendes Recht umgesetzt. *Nicht zuletzt gegen die christliche Kirchen, namentlich gegen die katholische Kirche und die Vorgängerin der Kongregation für die Glaubenslehre, der Papst Benedikt XVI. bis zu seiner Wahl zum Papst als Präfekt vorstand.*

Die Menschenrechte in ihrer heute kodifizierten Form sind ein Kind der europäischen Aufklärung und Moderne – und wurden und werden gegen institutionalisierte Religionen erkämpft, wo immer diese mit einer vormodernen, patriarchalisch-autoritären, absolutistischen oder totalitären weltlichen Herrschaft von Menschen über Menschen verflochten war und ist. Insofern kann das Begriffskonstrukt „christlich-jüdisches Abendland“ nicht nur als euphemistisch gewertet werden, sondern auch als ungeeignet, menschenrechtliche Standards als Errungenschaften der „westlichen Zivilisation“ zu umschreiben, also Errungenschaften, die tatsächlich eher der – gegen religiöse Institutionen im christlichen Abendland errungenen – Aufklärung zuzuschreiben sind.

Alle Abrahamischen Religionen – ebenso wie der Konfuzianismus, der Hinduismus und andere Weltreligionen – spiegeln in ihren heiligen Schriften vormodern-patriarchalische Gesellschaftsverhältnisse und Normen wieder, die mit den Menschenrechten in ihrer heute kodifizierten Form in weiten Bereichen unvereinbar sind.

2. These: Auch das Verhältnis zwischen Aufklärung und der gesellschaftlichen Realität aufgeklärt-freiheitlicher Staatsordnungen einerseits und den Menschenrechten andererseits ist nicht spannungsfrei.

Die „Virginia Bill of Rights“ (Grundrechteerklärung von Virginia aus dem Revolutionsjahr 1776) ist ein zentrales historisches Menschenrechtsdokument, das erheblichen Einfluss auf die Formulierung der Unabhängigkeitserklärung der USA im selben Jahr sowie auf die Formulierung der *Bill of Rights* (s. u.) und die *Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen* im Jahr 1789 hatte. Diese Grundrechteerklärung wurde nicht zuletzt auch von Sklavenhaltern beschlossen. Also von Männern, denen eine Gleichstellung von Nichtweißen und von Frauen nie in den Sinn gekommen und denen die Legalisierung homosexueller Liebesbeziehungen oder gar Lebenspartnerschaften nur als ein abscheuliches Gräuelfeststellbar gewesen wäre.

Virginia Bill of Rights, Abschnitt 1

„Alle Menschen sind von Natur aus in gleicher Weise frei und unabhängig und besitzen bestimmte angeborene Rechte, welche sie ihrer Nachkommenschaft durch keinen Vertrag rauben oder entziehen können, wenn sie eine staatliche Verbindung eingehen, und zwar den Genuss des Lebens und der Freiheit, die Mittel zum Erwerb und Besitz von Eigentum und das Erstreben und Erlangen von Glück und Sicherheit.“

Die „Bill of Rights“ (zehn Zusatzartikel zur Verfassung der USA, vom Kongress 1789 beschlossen und bis 1791 von den Einzelstaaten ratifiziert) sind kodifizierte Menschenrechte, die de jure über 170 Jahre lang und de facto bis heute für weite Teile der US-Bevölkerung nicht oder nur eingeschränkt

galten und verwirklicht sind. Z. B. für Native und African Americans, Asian Americans, Hispanic Americans, Juden, Katholiken, Muslime, Frauen und Homosexuelle.

Für die nicht-abendländische Welt – insbesondere, aber nicht nur für die sozial Benachteiligten, die Unterprivilegierten, Armen und Bildungsarmen – war (und ist) die gesellschaftliche Wirklichkeit der aufgeklärten Moderne, in der die freiheitlichen Wirtschafts-, Gesellschafts- und Staatsordnungen säkularer Demokratien vorherrschen, keineswegs eindeutig mit demokratischem Fortschritt und der Verwirklichung der proklamierten Menschenrechte verbunden. Sie erfuhren eher die Schattenseite der Aufklärung: Kolonialismus und Rassismus; Enteignung, Entwürdigung, Entwurzelung.

An der aufgeklärten Moderne orientierte Gesellschaftsreformen in nichtabendländischen Gesellschaften wurden selten mit deutlich weniger Gewalt als in der Französischen Revolution umgesetzt, waren zumeist von modernen Eliten (häufig Militärs) getragen und gingen häufig eher mit der Etablierung des Zentralismus und Nationalismus des französischen Vorbilds einher als mit einer konsequenten Verwirklichung von Demokratie und Menschenrechten (z. B. die Kemalistische Revolution in der Türkei).

Das heißt: Der Anspruch, einen auf den Menschenrechten gegründeten gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern und zu verteidigen, kann nicht überall als Verkündung einer frohen Botschaft der Befreiung zu selbstbestimmter Selbstverwirklichung verstanden werden. Und: Die Erfahrung, dass westliche Werte der aufgeklärten Moderne zur Legitimation von Dominanz und Unterdrückung, von Diskriminierung und sozialer Marginalisierung etwa von Einwander/innen vorgeschoben werden, führt zur Wiederholung dieser Kollektiverfahrung.

Wo Religionszugehörigkeit oder Herkunft aus einer Bekenntnisgemeinschaft zum Kriterium für sachwidrige Ungleichbehandlung und damit zum Diskriminierungsmerkmal wird, nimmt ihre Bedeutung für die persönliche Identität der Betroffenen zu. Wo diese Diskriminierung mit der Dominanz westlicher Werte, moderner abendländischer Lebensstile und der Dekadenz der Herrschenden assoziiert wird, nimmt die Orientierung auf vormoderne, autoritär-kollektivistische, patriarchalische und antiliberale Traditionselemente zu – häufig unter Bezugnahme auf Religion: So wurden in Indien Kinogebäude, in denen Filme über lesbische Liebesbeziehungen gezeigt wurden, von militanten Hindus angegriffen. In Polen sind es wohl nicht zuletzt katholisch-nationalistische „Modernisierungsverlierer“, die homosexuellenfeindliche Demonstrationen organisieren.

3. These: Menschenrechte gründen sich auf ein Menschenbild, das durch Religion geprägt wurde.

Der Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet:

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.“

Zwei Thesen und ein – daraus abgeleiteter – kategorischer Imperativ. Wie kommt man nur auf so etwas?

Eine ähnliche Aussage findet sich u. a. auch in einem 172 Jahre älteren Dokument, nämlich in der Unabhängigkeitserklärung der USA von 1776:

„Wir halten diese Wahrheiten für aus sich selbst heraus einleuchtend, dass alle Menschen gleich geschaffen sind, dass sie von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten ausgestattet sind, zu denen Leben, Freiheit und das Streben nach Glück gehören...“

Sind alle Menschen von ihrem – einen – Schöpfer gleich geschaffen? Ist diese These aus sich selbst heraus einleuchtend? Wie kamen die Gründerväter der USA zu so einer Behauptung?

Wenngleich die christlichen Kirchen (insbesondere die katholische und die orthodoxen) sich bis weit ins 20. Jahrhundert gegen den Austritt der (Christen-)Menschen „aus ihrer selbstverschuldeten Unmündigkeit“ (Kant) und die (säkular-juristische) Festschreibung dieser Emanzipation in Grund- und Menschenrechtskatalogen wehrten, so ist doch das aus der Thora abgeleitete Menschenbild des christlichen Abendlandes der Ausgangspunkt des aufgeklärten Humanismus und seiner Ethik bis hin zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948. Stand doch am Anfang der humanistischen Renaissance und der rationalistischen Aufklärung – sowie auch der Reformation – nicht die Befreiung des Menschen von der Religion an sich, sondern die Befreiung der Religion und des einzelnen Christen von der Vormundschaft und Dogmatik der Kirche und ihres Klerus.

Am Anfang der Aufklärung steht das Bild vom Menschen als vernunftbegabtes, gesellschaftsbildendes, aber freies Einzelwesen, das sich selbst – als solches – vervollkommen kann: Seine Begabung zur Vernunft ermöglicht es dem Menschen, seine Freiheit folgerichtig zu nutzen. Um diese Begabung zur Vernunft zu entfalten, muss er sich aus dem Zustand der Unmündigkeit befreien.

Dieses („jüdisch-christliche“) Menschenbild – da haben die Kritiker des Universalismus wohl Recht – liegt auch der Ethik zugrunde, aus der sich die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte herleitet.

Die Vorstellung von der Einheit des Menschengeschlechts als der einen Familie der „Adamskinder“ zieht sich – nicht unerheblichen Widersprüchen in der tatsächlichen Glaubenspraxis zum Trotz – als ein normatives Leitmotiv durch die Geschichte der drei abrahamitischen Weltreligionen. Sie gründet sich vor allem

- auf die Glaubenswahrheit bzw. das Sinnbild des Schöpfungsberichts (Genesis 1,1-2,4) und der Paradieserzählung (Genesis 2,7-4,26),
- auf die Erzählung von Gottes Bund mit Noah (Genesis 9,1-17) sowie – im Judentum und Christentum –
- auf die Visionen von einem „Friedensreich“ aus den biblischen Prophetenbüchern (z.B. Jesaja 2,1-4 und 45,18-24 sowie Micha 4,1-4).

Im Koran spricht Gott: *„Wir haben wahrlich den Kindern Adams Würde verliehen und trugen sie zu Land und Meer und versorgten sie mit guten Dingen und zeichneten sie aus vor vielen Unserer Geschöpfe.“*¹ So ergibt sich auch im Islam das Gebot, dass Menschen ihre Mitmenschen ohne Ansehen ihrer Abstammung, Herkunft oder Volkszugehörigkeit als Ihresgleichen – nämlich: Adams Kinder – behandeln sollen².

Im Schöpfungsbericht im ersten Buch der Thora (*Im Anfang = Genesis / 1 Mose 1,1 - 2, 3*) heißt der Urgrund allen Seins „Elohim“ („Gott“ - bzw. der „Abstrakt-Plural“ von ‘eloah = „Gott“/ „Gottheit“, der die all-eine Gottheit bezeichnet): *„Und Gott (Elohim) sprach: Lasset uns Menschen machen, in unserem Bild nach unserem Gleichnis! Sie sollen herrschen über die Fische im Meer und über die Vögel des Himmels, über das Getier, über die ganze Erde und alles Gerege, das auf Erden sich regt. Also schuf Gott (Elohim) den Menschen in seinem Bilde, im Bilde Gottes (Elohims) schuf er ihn, männlich, weiblich schuf er sie.“* (Genesis 1, 26 u. 27)

Aus diesen beiden Versen des 1. Buches der Bibel, in denen die Stellung des Menschen in der Schöpfung bestimmt wird, leitet der Talmud die Unverletzlichkeit menschlichen Lebens her: *„Gott hat sein Bild auf alle Menschen gelegt; wer dessen Bild zerstört, indem er sein Blut vergießt, fügt Schmach und Schande dem göttlichen Bilde zu.“* (Jalkut)

Auch Sufis beziehen sich auf die Vorstellung, dass der mit Vernunft, sittlichem Empfinden und Liebesfähigkeit begabte Mensch dazu berufen ist, aus freiem Willen auf seine Bestimmung zuzugehen: nämlich zu dem Gleichnis des Heiligen zu werden, als das er gemeint ist. Denn auch in der islamischen Tradition ist überliefert, dass der Eine Gott den *Adam nach seinem Bilde* schuf³.

¹ Sure 17, Vers 70.

² In diesem Sinne, so wird berichtet, erging eine Weisung von Ali, Vetter und Schwiegersohn Mohammeds und vierter Kalif, an seinen neu ernannten Gouverneur von Ägypten.

³ Vgl. Annemarie Schimmel: *Mystische Dimensionen des Islam. Die Geschichte des Sufismus*, Frankfurt a. M., 1995, S. 269.

Es ist der einzelne Mensch als gottebenbildliche Person, der von seinem Schöpfer mit Vernunft und Gewissen, mit der Fähigkeit zu gedanklicher Abstraktion, artikulierter Sprache, gezieltem Lernen, zu Einsicht und Erkenntnis begabt ist. Es ist das Abbild der Schöpfergottheit, dem das Vermögen, selbstständig zu denken, sich schöpferisch zu verwirklichen und sittlich zu empfinden nicht abgesprochen werden kann. Es ist das im Bild des höchsten Wesens geschaffene Wesen, bei dem es qua Definition einleuchtet, dass es von seinem Schöpfer mit einer eigenen, unbedingten Würde, einem freien Willen und unveräußerlichen Rechten ausgestattet ist, die es ihm ermöglichen, sich als Gleichnis des Schöpfers zu verwirklichen: nämlich die Gottebenbildlichkeit durch das eigene Tun zu vollenden.

So verkörpert jeder einzelne Mensch einen besonderen Ausdruck des All-Einen, der Kraft seines souveränen Willens aus der Fülle seines einzigen Selbst die Vielfalt der Schöpfung hervorbrachte, durch die sich der Eine dem Menschen offenbart.

Als Abbild des Schöpfers ist die Menschheit in Vielfalt eins und begabt, aus dem einen Selbst Vielfalt zu schöpfen und vielfältig zu gestalten. Und wie die Menschheit als Ganzes den Schöpfer abbildet, so ist auch jeder einzelne Mensch als besonderer Ausdruck dieses Bildes begabt und berufen, seinen besonderen eigenen Weg – „im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen“ – durch das Leben zu gestalten: Nämlich auf seine besondere Weise seine Fähigkeit zur Einsicht und Erkenntnis zu nutzen, schöpferisch zu wirken und sein Selbst als vernunftbegabtes Wesen nach seinem freien Willen zu verwirklichen.

So entsprechen dem Bild vom Menschen als Abbild des Schöpfers die Begabung mit Vernunft und Gewissen, die Begabung zu sittlicher Verantwortung und Mündigkeit sowie die Ausstattung mit einer unantastbaren Würde und unveräußerlichen Menschenrechten (zu denen Leben, Freiheit und die Möglichkeit gehören, sich als Gleichnis des Schöpfers zu verwirklichen und vervollkommen) als einander ergänzende und einander bedingende Aspekte der menschlichen Existenz.

Da der Mensch an sich als im Bilde des Einen erschaffen betrachtet wird, sind alle Menschen – bei aller individuellen Besonderheit und Verschiedenheit – als Kinder und Abbilder des Schöpfers einander grundsätzlich gleich.

Als solche haben sie alle den gleichen Anspruch auf die Achtung der unveräußerlichen Würde, ihrer Rechte und Freiheiten; d. h. auf eine Gerechtigkeit, die der allgemein menschlichen Natur einschließlich der Besonderheit jedes einzelnen Individuums gerecht wird. Bezogen auf den Umgang der Menschen miteinander ergibt sich daraus die Forderung, dem Mitmenschen im Geiste der Brüderlichkeit zu begegnen.

Die humanistische Bewegung hatte damit begonnen, die selbstbestimmte Anwendung menschlicher Vernunft zur Erforschung der Schöpfung und ihrer Gesetze – namentlich auch mittels des freien und selbstständigen Bibelstudiums – gegen die Vormundschaft und Dogmatik der Kirche durchzusetzen. Der aufklärerische Rationalismus führte dann zwar zu einer Säkularisierung dieses Menschenbildes, doch blieb das biblische Menschenbild an sich als normative Setzung erhalten – auch wenn etwa in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte die religiöse Legitimation weggelassen und die Monogenese der Menschheit heute vor allem wissenschaftlich begründet wird.

Insofern kann man durchaus sagen, dass die universellen Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der UNO von 1948 formuliert sind, auf einen christlich-abendländischen Universalismus zurückzuführen sind.

4. These: Der ethische Kern des jüdisch-christlichen Humanismus ist universell

Den Menschen an sich – d. h.: alle Menschen – als Wesen zu erkennen, das mit Vernunft, Gewissen, der Fähigkeit zu sittlicher Verantwortung und Mündigkeit begabt sowie mit einer unantastbaren Würde und unveräußerlichen Rechten ausgestattet ist, ist kein Alleinstellungsmerkmal des Christentums oder des Judentums.

Das aber ist die normative Basis der Idee der Menschenrechte.

Patriarchalische Leitbilder, eine restriktive Sexualmoral, hierarchisch und kollektivistisch geprägte Gesellschaftsformen etc. sind kein Spezifikum des Islam – oder des Konfuzianismus, des Hinduismus oder des Buddhismus. In den heiligen Schriften und Traditionen des Christentums und Judentums sind solche Leitbilder und Vorstellungen nicht weniger enthalten.

Tatsächlich ist die Autonomie des einzelnen Gläubigen in der Ausübung seiner Rückbindung an Gott im Judentum wie im Islam (die sich auch in religiösen Grundfragen etwa bezüglich der Unteilbarkeit Gottes, des Bilderverbots, der Speisegesetze usw. eigentlich näher sind als das Christentum dem Judentum) – theoretisch – ausgeprägter als im Christentum (v. a. als im Katholizismus). Eine Reformation war hier für eine Individualisierung der Beziehung zwischen Gott und den Menschen theoretisch weniger nötig.

Augenscheinlich haben aber das Christentum und das Judentum einen historischen Vorsprung gegenüber dem Islam und anderen Weltreligionen in der Auseinandersetzung mit der Aufklärung sowie mit der Säkularisierung, Demokratisierung und Liberalisierung der Gesellschaft in der Moderne. In diesem Kontext ist ihr Spannungsverhältnis zu den Menschenrechten insgesamt gemildert (auch wenn z. B. der Bible-Belt in den USA, die Pius-Bruderschaft oder das Opus Dei als Gegenbeispiele angeführt werden könnten).

Der geschichtliche Vorsprung des Christentums und des Judentums (in ihren Hauptströmungen) bezüglich ihrer Auseinandersetzung mit und der Annäherung an die Ideen und Realitäten der Aufklärung, der Säkularisierung und der Menschenrechte als rechtliche Norm sagt jedoch nichts über etwaige Unterschiede zu anderen Religionen bezüglich der ethischen Substanz aus, mit der der christliche und der jüdische Humanismus (letzterer auch in der Auseinandersetzung mit Ideen des islamischen Humanismus) zur Idee und zur Formulierung der allgemeinen und unteilbaren Menschenrechte beigetragen haben.

In dem, was er historisch zur ethischen Substanz der Menschenrechte beigetragen hat, unterscheidet sich der *christliche Humanismus* nicht grundsätzlich von den ethischen Grundsätzen anderer Weltreligionen, namentlich nicht von jenen anderer abrahamischer Religionen: Der Gedanke, die Menschheit und das Menschsein – das eigene wie das des „Anderen“ – in jedem Menschen zu erkennen und anzuerkennen, ist nicht an eine bestimmte Kultur oder Religion gebunden, er ist – glaube ich – zutiefst menschlich.

Diesen Gedanken als Empfindung durch ihre verschiedenen Lehrtraditionen bei den Menschen zu verankern, die sich den jeweils besonderen Glaubensvorstellungen, der jeweiligen Lehrtradition und Gemeinschaft verbunden fühlen, ist – glaube ich – die wesentliche Aufgabe der Religionen in unserer Zeit. Nämlich in einer Zeit, die von zunehmender Entsolidarisierung, Konkurrenz und Kommerzialisierung zwischenmenschlicher Beziehungen geprägt ist – während gleichzeitig viele Menschen nach ethischer Orientierung und einer Sinnstiftung für ihr Leben suchen.

Fazit

Wenn es darum geht, Menschenrechte nicht nur als Rechtsgut, sondern als gelebte Menschenliebe erfahrbar zu machen, hat Religion und haben religiöse Bekenntnisgemeinschaften eine Aufgabe im 21. Jahrhundert.

Sofern sie vom Menschen als einem mit Vernunft, Gewissen, sittlichem Empfinden, Liebesfähigkeit und einem freien Willen begabten Wesen ausgehen, liegt dabei in allen Religionen das gleiche emanzipatorische Potenzial (für das sich in so gut wie allen Epochen und Kulturkreisen Belege finden lassen).

Religion und Kultur können eine schein-heilige Ausrede für die Konservierung vormoderner, patriarchalischer und autoritär-kollektivistischer Orientierungen sein – Glaubensbekenntnisse können lediglich Marken der Abgrenzung gegen Andersbekenkende sein, die Diskriminierung und Gruppenhass Vorschub leisten.

Wenn sie aber ein Gefühl für die Heiligkeit des Lebens, der Liebe und *jedes* Menschen wecken und damit die Achtsamkeit der einzelnen Gläubigen auf sich selbst sowie gegenüber seinen Mitmenschen stärken, sind sie imstande, den Artikeln von Menschenrechtskonventionen und unseres Grundgesetzes tatsächlich Leben einzuhauchen.